

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1

Änderungen des Bundesmantelvertrages-Ärzte (BMV-Ä)

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird nach Anlage 4a folgende Anlage 4b eingefügt:

„Anlage 4b: Vereinbarung über die Authentifizierung von Versicherten bei der ausschließlichen Fernbehandlung“

- b) In Absatz 3 werden in Anlage 6 die Wörter „auf Datenträgern“ gestrichen.

- c) In Absatz 3 wird nach Anlage 32 folgende Anlage 33 angefügt:

„Anlage 33: Vereinbarung über die HIV-Präexpositionsprophylaxe zur Prävention einer HIV-Infektion gemäß § 20j SGB V“

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4a werden nach den Wörtern „*geregelter hälftiger*“ die Wörter „*oder drei Viertel*“ eingefügt.

- b) Nach Nummer 30a wird folgende Nummer 30b eingefügt:

„30b. Arztgruppenfall: Der Arztgruppenfall stellt einen Behandlungsfall dar, bei dem an die Stelle der Arztpraxis die Arztgruppe einer Arztpraxis tritt. Damit gilt die gesamte von derselben Arztgruppe einer Arztpraxis innerhalb desselben Kalendervierteljahres an demselben Versicherten ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse vorgenommene Behandlung als Arztgruppenfall. Zu einer Arztgruppe gehören diejenigen Ärzte, denen im EBM ein Kapitel bzw. in Kapitel 13 ein Unterabschnitt zugeordnet ist.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 6 werden nach den Wörtern „*von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,*“ die Wörter „*von digitalen Gesundheitsanwendungen,*“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 5 wird vor der Angabe „§ 8“ das Wort „*gemäß*“ eingefügt.
4. In § 3 Absatz 2 Nummer 14 werden nach der Angabe „§ 73c“ die Wörter „*in der bis zum 22.07.2015 geltenden Fassung*“ eingefügt.
5. In § 4 Absatz 1 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 2a Satz 1 wird jeweils das Wort „*anderes*“ durch das Wort „*Anderes*“ ersetzt.
6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „*elektronische*“ durch das Wort „*elektronischen*“ ersetzt.
7. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird Satz 2 gestrichen.
 - b) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Abs. 1a Satz 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1a Satz 5“ ersetzt.
8. In § 17 Absatz 1c wird die Angabe „*gemäß Absatz 1a Satz 2*“ durch die Angabe „*gemäß Absatz 1a Satz 3*“ ersetzt.
9. § 21 Absatz 1c wird wie folgt gefasst:.

„Der Arztgruppenfall stellt einen Behandlungsfall dar, bei dem an die Stelle der Arztpraxis die Arztgruppe einer Arztpraxis tritt. Damit gilt die gesamte von derselben Arztgruppe einer Arztpraxis innerhalb desselben Kalendervierteljahres an demselben Versicherten ambulant zu Lasten derselben Krankenkasse vorgenommene Behandlung als Arztgruppenfall. Zu einer Arztgruppe gehören diejenigen Ärzte, denen im EBM ein Kapitel bzw. in Kapitel 13 ein Unterabschnitt zugeordnet ist.“

10. § 25a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Verordnung von veranlassten Leistungen ist über die jeweils dafür vorgesehenen papiergebundenen oder digitalen Vordrucke gemäß der entsprechenden Vereinbarungen dieses Vertrages (Anlagen 2 und 2b) vorzunehmen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischen Verordnungen muss ein neuer E-Verordnungsdatensatz erstellt und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden.“

c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei elektronischen Verordnungen muss geprüft werden, ob die erste elektronische Verordnung eingelöst wurde.“

11. In **§ 29** Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter *„durch Ankreuzen des aut-idem-Feldes auf dem Verordnungsblatt“* durch die Wörter *„durch Kennzeichnen des aut-idem-Feldes auf der Verordnung“* ersetzt.

12. In **§ 30** Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils das Wort *„anderes“* durch das Wort *„Anderes“* ersetzt.

13. In **§ 37** wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 wird das Nähere zu den notwendigen arzt- und institutionenspezifischen Informationen auf digitalen Vordrucken in der Anlage 2b geregelt.“

14. In **§ 41** Abs. 7 werden die Wörter *„im Feld „bei belegärztlicher Behandlung“ angekreuzten Überweisungsschein“* durch die Wörter *„im Feld „bei belegärztlicher Behandlung“ gekennzeichneten Überweisungsschein“* ersetzt.
15. In **§ 43** werden die Wörter *„Austausch von Daten auf Datenträgern“* durch das Wort *„Datenaustausch“* ersetzt.
16. In **§ 44** Absatz 5 Satz 2 wird das Wort *„elektronische“* durch das Wort *„elektronischer“* ersetzt.
17. In **§ 45** Absatz 5 und **§ 46** wird jeweils die Angabe *„§ 106a Abs. 6 Satz 1 SGB V“* durch die Angabe *„§ 106d Abs. 6 Satz 1 SGB V“* ersetzt.
18. In **§ 47** Absatz 1 wird die Angabe *„§ 106 SGB V“* durch die Angabe *„§ 106c SGB V“* ersetzt.
19. **§ 48** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe *„§ 106 SGB V“* durch die Angabe *„§ 106c SGB V“* ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort *„elektronische“* durch das Wort *„elektronischer“* ersetzt.

20. In § 54 Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.
21. In § 55 wird das Wort „*Datenträgeraustausch*“ durch das Wort „*Datenaustausch*“ ersetzt.
22. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „*der Krankenversicherung (MDK)*“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 275 Abs. 1-3“ durch die Angabe „§ 275 SGB V“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „*versichertenbezogen*“ durch das Wort „*versichertenbezogener*“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „*MDK*“ durch die Wörter „*Medizinischen Dienstes*“ ersetzt.
 - e) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „*MDK Meinungsverschiedenheiten über eine Leistung, über die der MDK*“ durch die Wörter „*Medizinischen Dienst Meinungsverschiedenheiten über eine Leistung, über die der Medizinische Dienst*“ ersetzt.
 - f) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „*MDK*“ durch die Wörter „*Medizinische Dienst*“ ersetzt.
23. Die **Protokollnotizen** zu § 30 Abs. 6 und zu § 63 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.

Berlin, den 19.03.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin